



Technik des Verfassens von Hausarbeiten

Wiss. Mit. Christoph Ebeling

www.jura.uni-bielefeld.de/durchstarten



Probleme mit den Formalien in der Hausarbeit? Offene (Hausarbeits-)Sprechstunde!

montags, 12 – 14 Uhr in L4 – 114

Auch für alle Fragen zu Studienplanung, Lerntechnik und Selbstmanagement in der
Studieneingangsphase. Aktuelles unter:

www.jura.uni-bielefeld.de/durchstarten

(Un)zufrieden mit den ersten Klausuren?

Was bedeutet „Im Ergebnis richtig.“?

Was kann ich besser machen?

*richtig
einsteigen.* 

**Klausurwerkstatt
für Klausuren aus dem ersten Semester**

Informationen demnächst unter

www.jura.uni-bielefeld.de/durchstarten

Veranstaltungsteil I: Erstellen der Hausarbeit

- Herangehensweise
 - Formalien
 - Hinweise zur juristischen Methodik
 - Arbeiten mit MS Word
- **Veranstaltungsteil II: Recherche**

● Herangehensweise

- Vorbereitung auf die Hausarbeit
- Vorbereitung auf das Rechtsgebiet

● **Was wird in der Hausarbeit verlangt?**

- Wissenschaftliche Erörterung der gestellten Fragen anhand von Literatur und Rechtsprechung.
- Hausarbeitstypen:
 - Fallhausarbeit
 - Themenhausarbeit

● **Auftakt**

○ Fallhausarbeit

- Sachverhalt erarbeiten
- Vorgliederung
- Feingliederung

○ Themenhausarbeit

- Thema durchdenken, Überblick verschaffen
- gliedern, dabei Schwerpunkte erkennen/setzen

• **Materialsuche und Einarbeiten**

- erst nach den Vorüberlegungen
- gezielte Recherche
- vertiefend einlesen => „ganz-genau-Prinzip“

• **Materialorganisation**

- Ordnungssystem festlegen
- Material sammeln
 - Kopien sofort mit Fundstelle bezeichnen
 - Urteile vollständig notieren
- Material strukturieren
 - Einordnen in die Gliederung
 - Negativkatalog anfertigen

• Materialorganisation

- feste Bearbeitungszeichen verwenden
 - **!** (wichtig)
 - **?** (unverständlich)
 - **??** (fragwürdig)
 - **Lit.** (wichtige Quelle)
 - **Lex.** (nachschiagen)
 - **s.** (Verweis auf eine andere Stelle/Quelle)

• Schreiben

- „roter Faden“
- Schwerpunkte setzen
- Schlüssigkeit
- vom Gesetz aus arbeiten und immer die Fallfrage im Blick behalten
- insb. methodisch sauber arbeiten
- offene Fragen mit ### markieren

• Stil

- schwieriges „einfach“ darstellen
- präzise kurze Sätze
- Sachlichkeit
- Negativbeispiel¹

¹ Tettinger/Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 4. Auflage, München 2009, Rn. 387.

„Will man nunmehr hieraus gewissermaßen ein vorsichtiges Resümee ziehen, so scheint es in der Tat durchaus möglich, die im Folgenden näher umschriebene Aussage mit der gebotenen Zurückhaltung hier treffen zu können.“

„Als Konsequenz hieraus ergibt sich, dass [...].“

• Korrektur

- am Blatt, nicht am PC
- nicht nur Rechtschreibung und Grammatik, sondern auch den eigenen Stil überprüfen
- Aufwand nicht unterschätzen

● **Abgabe**

- Ringung, Bindung oder Schnellhefter
- Abgabeort und -zeitpunkt vorher klären

• Zeiteinteilung

- individuelle Frage
- Zeitplan erstellen und „abarbeiten“
- Aufwand nicht unterschätzen: insb. Schwerpunktbereichshausarbeiten sind ein Vollzeitjob

• **Formalien**

- Angaben des Dozenten gehen vor
- DIN A4
- unliniertes weißes Papier
- nur einseitig und einfarbig bedrucken
- einheitliche Schriftart für die gesamte Arbeit

• **Zweiteiliger Aufbau**

— Vorseiten

- Deckblatt (Persönliche und Veranstaltungsdaten)
- Sachverhalt/Thema (Blocksatz)
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- (ggf. Quellenverzeichnis)

— Bearbeitung/Gutachten

• **Eigenständigkeitserklärung**

Vorseiten

- Sachverhalt/Thema abtippen, technische Hinweise sind nicht zu übernehmen
- Die Vorseiten zählen für ein Seitenlimit nicht mit.
- Seitenzahlen unten rechts, römisch
- Deckblatt ohne Seitenzahl (gedacht I.)
- Ränder: alle Seiten 2 cm

• **Bearbeitung/Gutachten**

- Ränder: links 7 cm; rechts, oben, unten 2 cm
- Schriftart/Schriftgrad:
 - Times New Roman (12) oder
 - Arial (11)
- Hauptüberschriften können **Fett** gesetzt werden
- Zeilenabstand: 1,5 Zeilen; Zeichenabstand: normal
- Blocksatz
- Seitenzahlen unten rechts, arabisch

● **Bearbeitung/Gutachten**

- **Gesetzeszitierung** (stets die konkrete Stelle benennen)
 - **§ 1 I 1 Nr. 1 lit. a Var. 1 GZG oder**
 - **§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a Var. 1 GZG**
- **Mehrere Paragraphen einschlägig:**
 - **§§**
 - **§ 115f ≠ §§ 115 f. ≠ §§ 115 ff.**

(gemeint sind: § 115f; §§ 115, 116; mindestens §§ 115, 116, 117)

• **Bearbeitung/Gutachten**

- Gesetz beim ersten Auftauchen in Fn. benennen

(sog. Vollzitat)

- Bsp.:

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Anpassung der Vorschriften über den Wertersatz bei Widerruf von Fernabsatzverträgen und über verbundene Verträge vom 27. 7. 2011 (BGBl. I S. 1600).

• Fußnoten

- Zeilenabstand: einfach; Zeichenabstand: normal
- Schriftart - wie im Gutachten
- Schriftgrad
 - Times New Roman (10)
 - Arial (9)
- Blocksatz
- Ränder wie im Gutachten

• Gliederung

DIN 1421	Alphanumerisch	
1.	A.	A.
1.1.	I.	I.
1.1.1.	1.	1.
1.1.1.1.	a)	a)
1.1.1.1.1.	aa)	aa)
1.1.1.1.1.1.	(1)	aaa)
1.1.1.1.1.2.	(2)	bbb)
1.1.1.1.2.	bb)	bb)
1.1.1.2.	b)	b)
1.1.2.	2.	2.
1.2.	II.	II.
2.	B.	B.

- Einheitlichkeit
- Wer A sagt, muss auch B sagen.
- nicht tiefer gliedern, sondern ggf. eine neue Ebene einfügen, etwa: Strafbarkeit des T

● Zitieren

- Literaturverzeichnis und Fußnoten bilden eine Einheit, den sog. „wissenschaftlichen Apparat“

- Sinn und Zweck:
 - Nachweisfunktion
 - Überprüfbarkeit
 - eigene Auseinandersetzung mit dem Stand der Wissenschaft (Primärliteratur verwenden)

○ Beispiel 1:

■ In der Primärquelle steht:

„Eine erhebliche Gefahr ist eine Gefahr für wichtige Rechtsgüter. Hierzu zählen gewiss Leben, Gesundheit, Freiheit und nicht unwesentliche Vermögenswerte.“²

² Originaler Textauszug aus *Gusy*, Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl., Tübingen 2011, Rn. 130.

- Im Hausarbeitstext steht:

Danach muss eine erhebliche Gefahr drohen. Das ist der Fall, wenn eine Gefahr für wichtige Rechtsgüter besteht.³ Wichtige Rechtsgüter in diesem Sinn sind insb. Leben und Gesundheit.⁴

³ Gusy, Polizeirecht, Rn. 130.

⁴ Gusy, Polizeirecht, Rn. 130; *Freierfunden*, Sicherheitsrecht, Rn. 123.

- Im Hausarbeitstext steht nicht (Plagiat):

Dann müsste eine erhebliche Gefahr drohen. Eine erhebliche Gefahr ist eine Gefahr für wichtige Rechtsgüter. Hierzu zählen Leben, Gesundheit, Freiheit und nicht unwesentliche Vermögenswerte.

- Beispiel für eine unzulässige Verschleierung:
 - In der Primärquelle steht:

„Inzwischen scheint es fast zum Volkssport geworden zu sein, Texte aus dem Internet herunterzuladen und als eigene auszugeben. Doch sei vor einem solchen Vorgehen gewarnt. Inzwischen setzen die einzelnen Fakultäten Computerprogramme ein, die das Internet auf bestimmte Textteile der vermeintlich eigenen Arbeit des Kandidaten absuchen. Diese Programme sind jüngst deutlich verbessert worden. Mit den neuen Produkten werden inzwischen mindestens 75 Prozent der Testfälle richtig erkannt. [...] In den USA werden Studenten, die einen solchen Täuschungsversuch begehen, unverzüglich der Universität verwiesen. Auch in Deutschland kann ein Täuschungsversuch weitreichende Folgen [...] haben. An der Universität Augsburg [...]“⁵

⁵ Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 5. Aufl., 2010, Rn. 430.

■ In der zweiten Quelle steht:

"Das sog. 'Copy and Paste' ist in Zeiten des Internets schon fast zum Volkssport geworden. Zu verführerisch scheinen die nahezu unbegrenzten Möglichkeiten zu sein, Texte aus dem Internet herunterzuladen und als eigene auszugeben. Von einem solchen Vorgehen ist strikt abzuraten: Zum einen ist es illegal, zum anderen setzen inzwischen fast alle Fakultäten Computerprogramme ein, die das Internet auf bestimmte Textteile der vermeintlich eigenen Arbeit des Kandidaten absuchen. Diese Programme arbeiten zunehmend professioneller. Mit den neueren Versionen werden inzwischen mindestens 75 Prozent der Testfälle richtig erkannt. In den USA werden Studenten, die einen solchen Täuschungsversuch begehen, unverzüglich der Universität verwiesen. Auch in Deutschland kann ein Täuschungsversuch weitreichende Folgen haben. An der Universität Münster [...]"⁶

⁶ Holznapel/Schumacher/Ricke, Juristische Arbeitstechniken und Methoden - Wissenschaftliches Arbeiten für Juristen in Zeiten des Internets, 2012, S. 121 [zitiert nach Schimmel, <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/plagiatsverdacht-gegen-juristische-arbeitstechniken-und-methoden-holznagel-itm-muenster-vroniplag-wiki/>; Stand: 09.07.2012].

○ Wörtliche Zitate:

- sind mit „“ zu kennzeichnen
- absolute **Ausnahme** und nur da vorgesehen, wo es wirklich auf den genauen Wortlaut ankommt -
Beispiel:

So verstanden ist Versammlungsfreiheit „Kommunikationsfreiheit ‚von unten‘“.⁷

⁷ So Gusy, Polizeirecht, Rn. 412.

● **Literaturverzeichnis**

- Verzeichnis der in der Arbeit zitierten wissenschaftlichen **Literatur (keine Urteile!)**
 - Lehrbücher und Monographien
 - Kommentare
 - Festschriften, Festgaben, Gedenkschriften
 - Sammelwerke/Handbücher
 - Zeitschriftenaufsätze
 - Entscheidungsbesprechungen
- es ist stets die neueste Auflage zu zitieren
- Einheitlichkeit beachten (Aufsatz wie Aufsatz etc.)
- Abkürzungsverzeichnis

• Lehrbücher und Monographien

Nachname, Vorname, Titel, Auflage, (Erscheinungsort) Erscheinungsjahr.

Literaturverzeichnis (als Liste)

Gusy, Christoph, Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl., Tübingen 2011.

Hellermann, Johannes, Die sogenannte negative Seite der Freiheitsrechte, Berlin 1993.

Literaturverzeichnis (in Tabellenform)

<i>Gusy, Christoph</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl., Tübingen 2011
<i>Hellermann, Johannes</i>	Die sogenannte negative Seite der Freiheitsrechte, Berlin 1993

• Kommentare

Nachname, Vorname (Hrsg./Begr.), Titel, Auflage (ggf. Loseblatt), (Erscheinungsort)
Erscheinungsjahr.

Literaturverzeichnis (als Liste)

Palandt, Otto (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., München 2013. (zit.: *Bearbeiter*, in: Palandt)

Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.), Grundgesetz, Kommentar, München, Loseblattsammlung, Stand: 67. Lieferung März 2013. [zit.: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig]

Literaturverzeichnis (in Tabellenform)

<i>Palandt, Otto</i> (Begr.)	Bürgerliches Gesetzbuch, 72. Aufl., München 2013. [zit.: <i>Bearbeiter</i> , in: Palandt]
<i>Maunz, Theodor/Dürig, Günter</i> (Begr.)	Grundgesetz, Kommentar, München, Loseblattsammlung, Stand: 67. Lieferung März 2013. [zit.: <i>Bearbeiter</i> , in: Maunz/Dürig]

• Fest- und Gedenkschriften

Nachname, Vorname, Titel, in: *Nachname, Vorname (Hrsg.)*, *Werktitel*, (Erscheinungsort)
Erscheinungsjahr, Seitenangabe.

Breuer, Rüdiger, Anlagengenehmigung, in: *Czajka, Dieter/Hansmann, Klaus (Hrsg.)*,
Immissionsschutzrecht in der Bewährung - Festschrift für Gerhard Feldhaus,
Heidelberg 1999, S. 49–123.

• Sammelwerke/Handbücher

Nachname, Vorname, Titel, in: *Nachname, Vorname (Hrsg.)*, *Werktitel*, *Auflage*,
(Erscheinungsort) Erscheinungsjahr, Seitenangabe.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang, Demokratische Willensbildung, in: *Isensee, Josef/Kirchhof,*
Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3: Demokratie und Bundesorgane*,
3. Aufl., Heidelberg 2005, § 34, S. 49–123.

• Zeitschriftenaufsätze

Nachname, Vorname, Titel, in: Zeitschrift Jahr, Seitenangabe.

Baumann, Wolfgang, Betroffensein durch Großvorhaben, in: BayVBl. 1982, 49–123.

• Urteilsanmerkungen

Nachname, Vorname, Anmerkung zu Urteil/Beschluss, in: Zeitschrift, Jahr, Seitenangabe.

Held, Siegfried, Anmerkung zu BVerfG, Urteil vom 11.11.2000, 1 BvR 2145/01, in: NJW 2000, 49–123.

● **Abkürzungsverzeichnis**

Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen wird verwiesen auf:

Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Aufl., Berlin 2013.

● Fußnoten

- Ziel: Beleg, nicht Begründung
- keine sog. Blindzitate
- Vorsicht bei Zusammentreffen von Zitat und Subsumtion
- Fußnoten beginnen groß und enden mit einem Punkt.
- Jedes Werk aus dem Literaturverzeichnis muss hier auftauchen und andersherum.
- genau zitieren, möglichst mit Rn.

• Ordnung innerhalb der Fußnoten

- Rechtsprechung vor Literatur
- mehrere Quellen werden mit einem Semikolon getrennt
- Urteile⁸
 - Rang bei mehreren Fundstellen desselben Urteils:
1. Sammlung; 2. Zeitschrift; 3. Az. und Datum.
 - die „höhere Instanz“ wird zuerst genannt
 - Instanzgerichte mit Sitz zitieren
 - innerhalb der Instanzen alt vor neu

⁸ BGHZ 83, 534 (573); OLG Düsseldorf, NJW 2000, 23 (34); OLG Düsseldorf, NJW 2009, 34 (45); AG Lemgo, ZGS 2010, 34 (35).

○ Literatur

- Ordnungssystem heillos umstritten
- **nach Alphabet**⁹ (Nachnamen der Autoren) oder chronologisch¹⁰ oder nach typisierter Aktualität¹¹ (Aufsätze, Monographien, Handbücher, Kommentar)
- jedenfalls: einheitlich und so zitieren, dass die Fundstelle im Literaturverzeichnis leicht auffindbar ist

⁹ *Gusy*, Polizeirecht, Rn. 234; *Mayer*, Verwaltungsrecht 1901, S. 1; *Worms*, NJW 2010, 345 (351).

¹⁰ *Mayer*, Verwaltungsrecht 1901, S. 1; *Gusy*, Polizeirecht, Rn. 234; *Worms*, NJW 2010, 345 (351).

¹¹ *Worms*, NJW 2010, 345 (351); *Gusy*, Polizeirecht, Rn. 234; *Weidenkaff*, in: Palandt, § 145, Rn. 1.

• Methodenlehre

„Die Auslegung insbesondere des Verfassungsrechts hat den Charakter eines ***Diskurses, in dem*** auch bei methodisch einwandfreier Arbeit nicht absolut richtige, unter Fachkundigen nicht bezweifelbare Aussagen dargeboten werden, sondern ***Gründe geltend gemacht, andere Gründe dagegengestellt werden und schließlich die besseren Gründe den Ausschlag geben sollen.*** In dieser wissenschaftlichen Arbeitsweise ist es angelegt, daß der Autor bereit ist, seine Auffassungen auch im Bereich des mit guter Gründen Vertretbaren in Frage zu stellen und seine Rechtsansicht gegebenenfalls zu ändern.“¹²

¹² BVerfGE 82, 30, 38 f.

● Methodenlehre

- Auslegungsmethoden
 - Wortlaut (grammatische Interpretation)
 - Systematik (Standort, Stellung, System)
 - Historie
 - Teleologie (ratio legis)
- *Tettinger/Mann*, Rn. 211-275 (lesen!)

• Gutachtenstil

- konsequent und nachvollziehbar argumentieren
- juristischer Syllogismus
 - Obersatz
 - Definition
 - Subsumtion
 - Konklusion (Ergebnis, kurz und prägnant)
- Das Ergebnis steht am Schluss (Unterschied zum Urteilsstil).

• Gutachtenstil

○ **Obersatz**

- Formulierung, z.B.: Indem ...; Fraglich ist ... ; Weiter zu prüfen ist ... ; Eine weitere Voraussetzung ist ...
- Nennen der Tatbestandsmerkmale

○ **Definition** (möglichst nicht mit der Subsumtion verbinden, da hier leicht Fehler entstehen können)

○ **Subsumtion**

- der Norm den Sachverhalt subsumieren
- „hart“ am Gesetz und am Sachverhalt

○ **Konklusion**

- Darstellung der Folge, des Ergebnisses
- Bezug zum Obersatz beachten (Antwort auf die aufgeworfene Frage)

• Gutachtenstil

- Gutachtenstil bedeutet nicht, dass es methodisch verboten ist, unproblematisches schlicht festzustellen. Bsp.:
 - A schießt B zielgerichtet in den Kopf. B stirbt.
 - Indem A den B in den Kopf schoss, hat er ihn getötet.
- *Tettinger/Mann*, Rn. 204 ff. (lesen!)

● „Meinungsstreit“

- eigentlich: argumentative Auseinandersetzung
- Definitionen und sog. Theorien sind Auslegungsergebnisse - nicht mehr, aber auch nicht weniger.

● „Meinungsstreit“

- entscheidend: Schwerpunktsetzung
- Kommen alle Meinungen im konkreten Fall zum gleichen Ergebnis ist **kein** Streitentscheid erforderlich.
- **Nur** Streitfragen erörtern, die zur Lösung des Falls beitragen.
- *Ein Muster einer Hausarbeit findet sich bei Putzke.*

● „Meinungsstreit“ - Alternative 1

- Darstellung der ersten Meinung
- Fallbezug
- Diskussion mit dem konkreten Ergebnis;
Ablehnung der ersten Meinung

- Darstellung der zweiten Meinung
- Fallbezug
- Diskussion mit dem konkreten Ergebnis; Annahme
der zweiten Meinung

● „Meinungsstreit“ - Alternative 2

- Darstellung der ersten Meinung(sgruppe)
- Fallbezug

- Darstellung der zweiten Meinung(sgruppe)
- Fallbezug

- usw.

- bei unterschiedlichen Ergebnissen abschließend argumentative Stellungnahme

● „Meinungsstreit“

- jedenfalls immer
 - Argumente aufeinander beziehen
 - Argumente methodisch einordnen
 - konsequent und schlüssig argumentieren
- entscheidend ist die begründete Argumentation
- Das Stichwort ersetzt nicht die Begründung.
- h.M. ist kein Argument

• Weitere Hinweise

- Primärliteratur verwenden
- Tempus
 - Sachverhalt: Perfekt („*Der A hat den B erschlagen.*“)
 - Aktuelle Diskussion: Präsens („*Es wird vertreten, dass ...*“)
- Sachlichkeit
- Argumentationsmuster

• Arbeiten mit MS Word

- Formatvorlagen
- Erstellen eines Inhaltsverzeichnisses
- Erstellen des Literaturverzeichnisses
- Formatierungen sichtbar machen: ¶
- das geschützte Leerzeichen
(Strg+Umschalttaste+Leerschrittaste)
- *ausführliche (bebilderte) Anleitung bei Putzke, S. 155 ff.*



Probleme mit den Formalien in der Hausarbeit? Offene (Hausarbeits-)Sprechstunde!

montags, 12 – 14 Uhr in L4 – 114

Auch für alle Fragen zu Studienplanung, Lerntechnik und Selbstmanagement in der
Studieneingangsphase. Aktuelles unter:

www.jura.uni-bielefeld.de/durchstarten